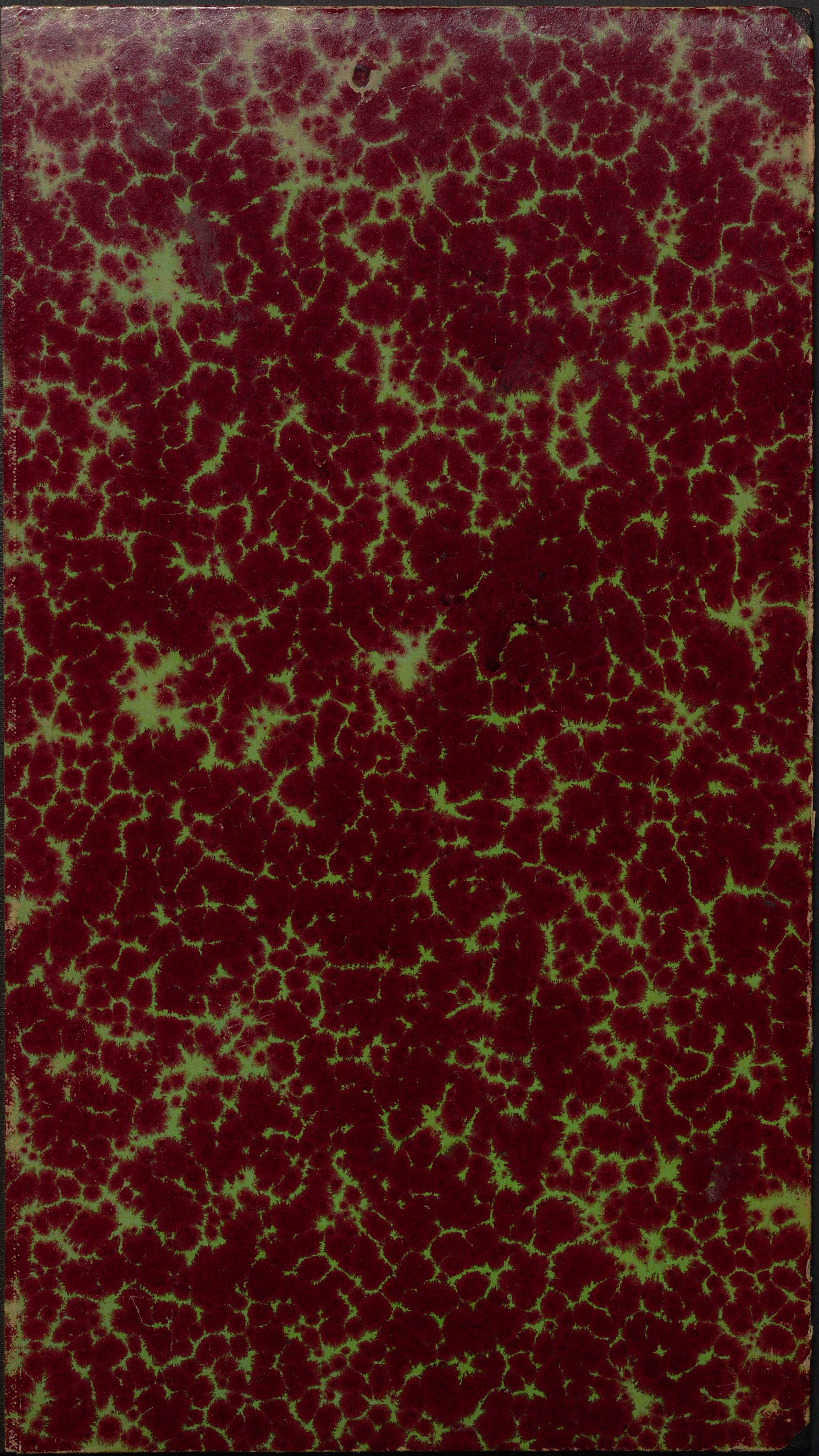
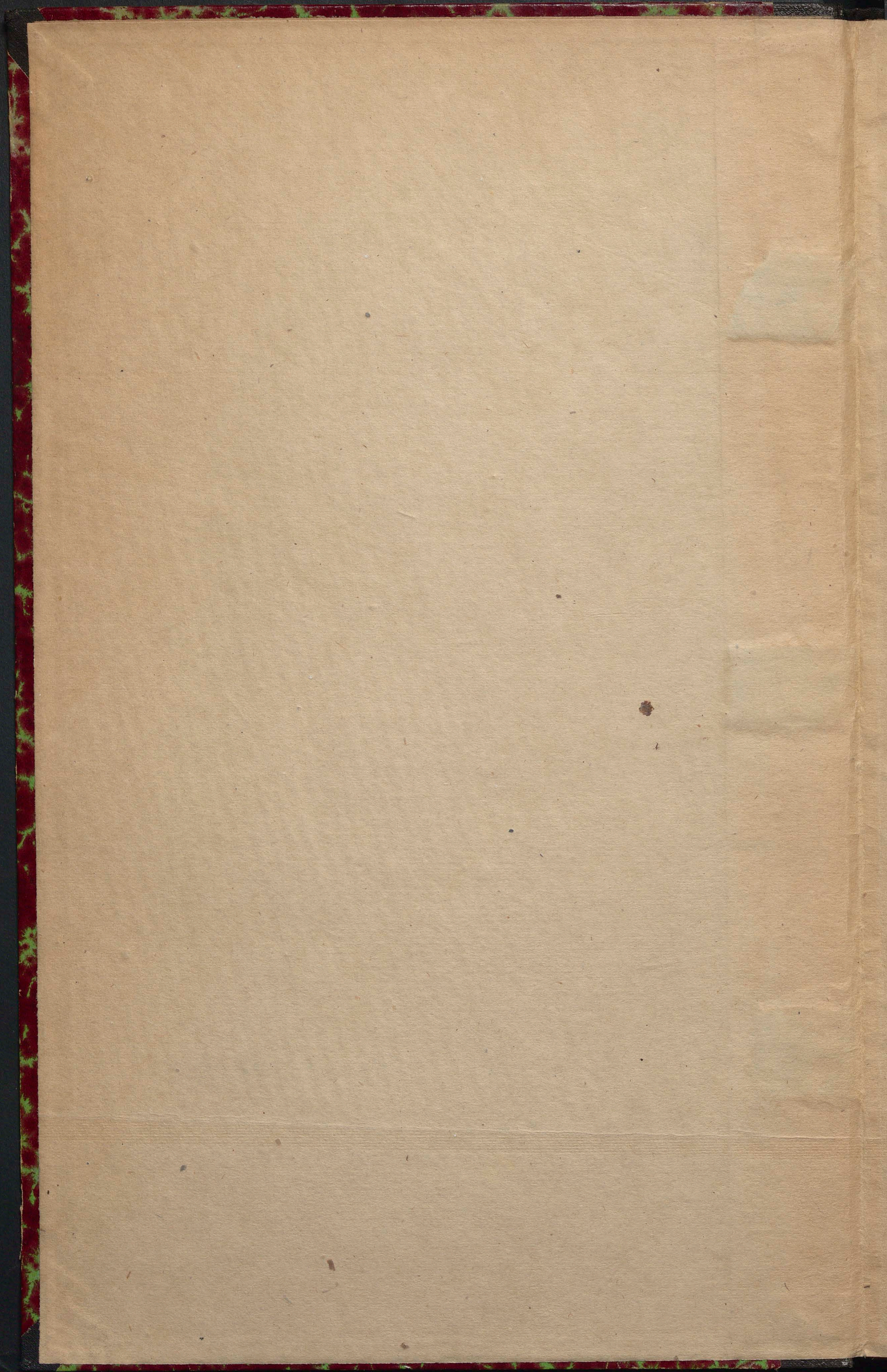
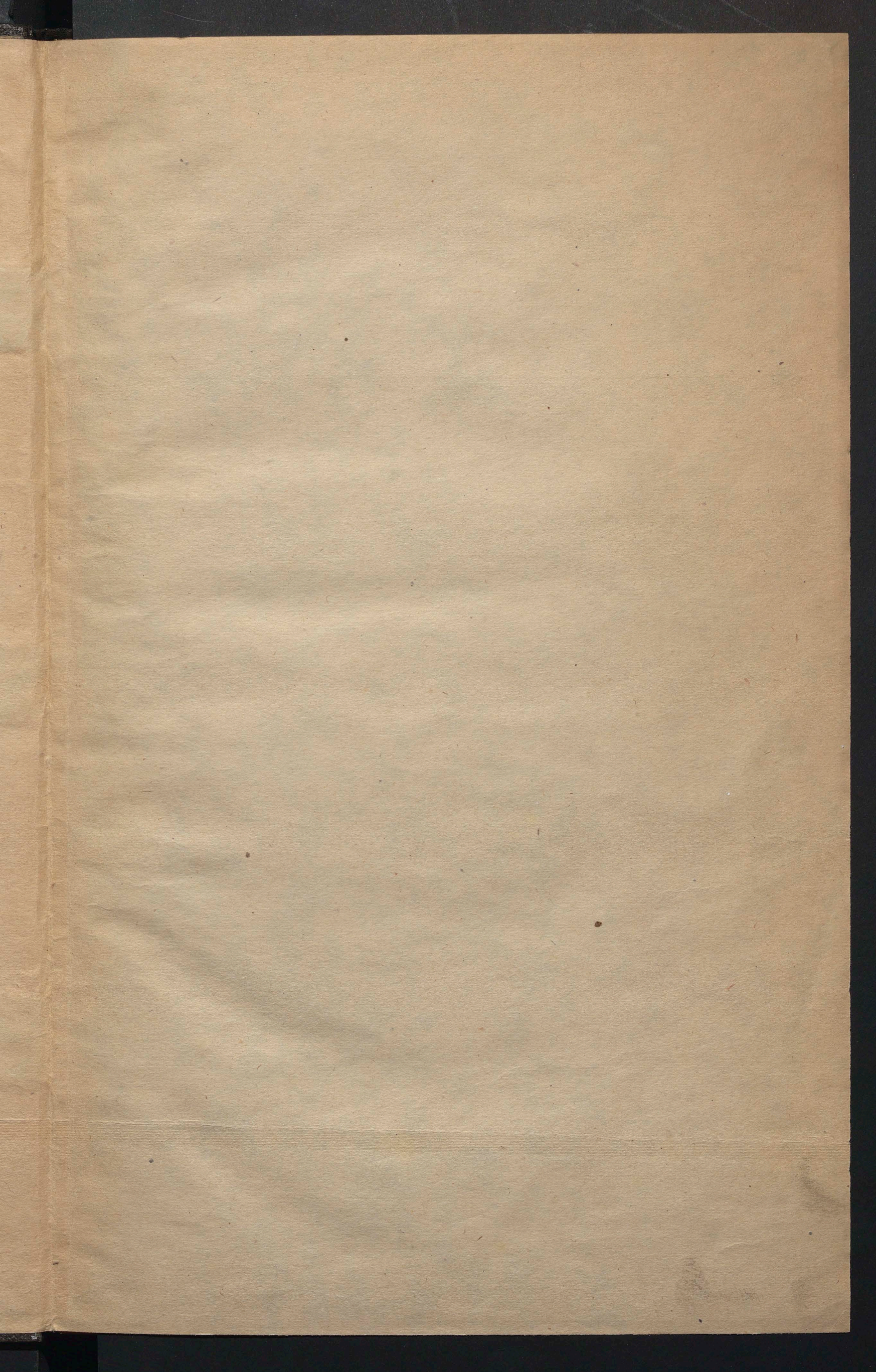


4156







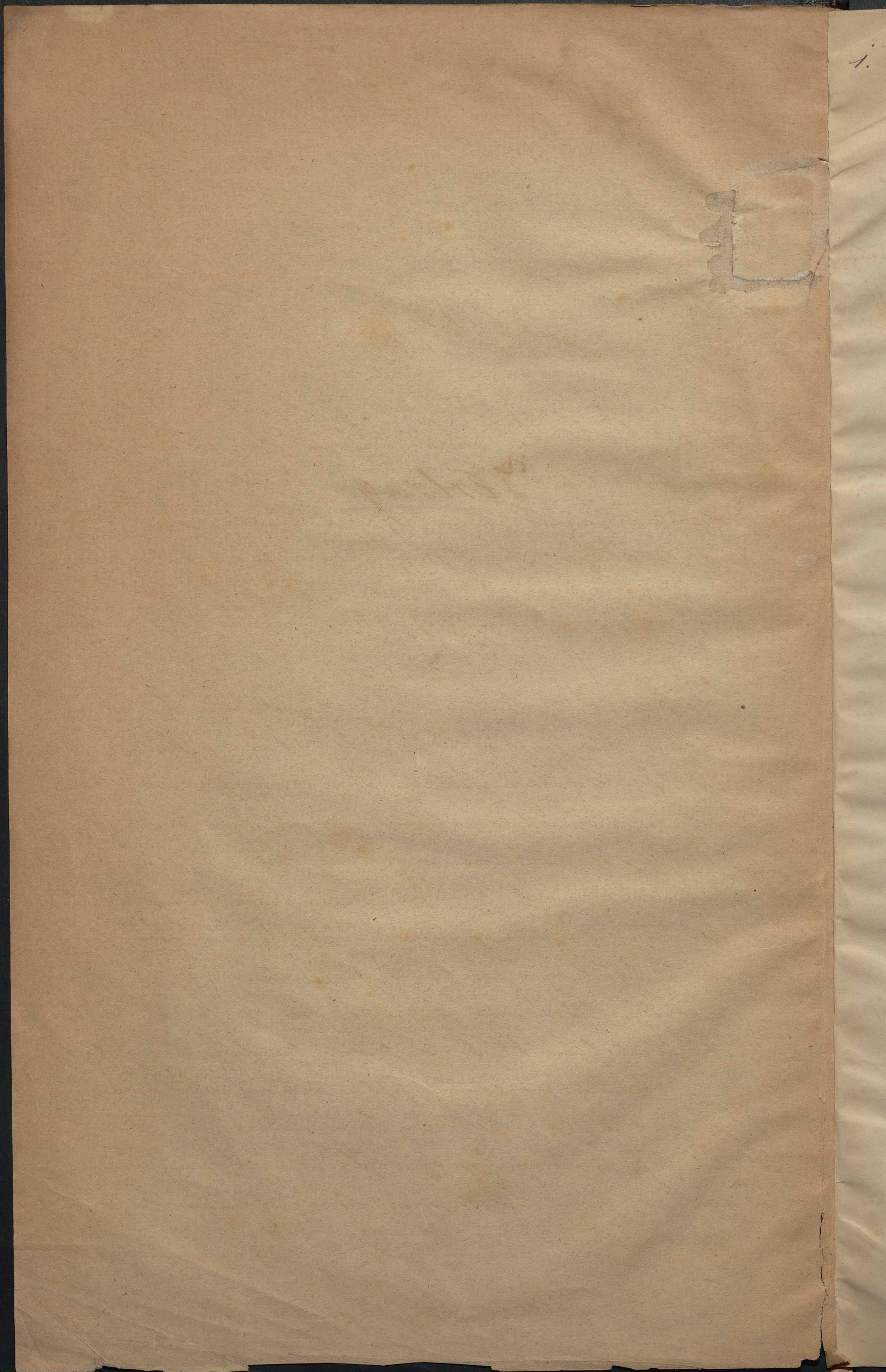
41

N. Inv. 4156/1.

4156/1

dua resny raru

Vertrag



# Vertrag.

welchen zwischen dem k. k. Justizminister  
Comission in Krakau und dem Herrn Adam  
Gursen Storzka wegen Verkaufung des  
Auktionsmanns zu zulassenen Auktionsversteigerungen  
in Krakau abgepflogen worden ist.

§ 1.

Das k. k. Auktionswesen überläßt dem Herrn  
Adam Gursen Storzka das im Innern des  
Landes Krakau in dem Auktionsregister N: 230  
beizuhaltende Auktionsgebäude, mit dem Ausschreibung  
in dem Auktionsministerium von dem Tag an in  
dem Auktionsregister zulassene Auktionsversteigerungen, und  
in dem im Auktionsregister befindlichen Auk-  
tionen = Buch in Bezugung Auktionen abzuführen,  
auf die Periode von sechs Jahren vom  
1. Oktober 1865 bis Ende August 1871.

Beide unterzeichneten Auktionen befehlen  
sich das Recht von, die Auktionen des Auktionswesens  
innerhalb des Landeskrakau durch einen  
selbständigen Auktionsmann jederzeit anstellen  
zu können.

P 2.

Abwesenheit dieses Thieres ist die Hauptursache  
des Abnehmens zum Befehl von Hunden  
von Haltungen auf sieben Thieren der Saison  
saison mind jedem Jahr beschränkt. Die  
Anwesenheit derselben ist das ganze Jahr für  
dieses festzuhalten.

P 3.

Die von den, auf drei Tagen der Woche  
beschränkten zulässigen Haltungen anbei-  
gehenden Tage sind für die jeweiligen drei Tage  
Haltungsbefreiung offen zu lassen.

Die Welt der Tage steht dem Abnehmen  
des zulässigen Haltungs für, wie ist im Fall  
in der Zustände immer drei Tage Befreiung  
immer, jedem Tag der Woche einzuräumen  
immer, wie auch die Befreiung der übrigen  
Tage unter beide Befreiungen für die  
ganze Saison im Voraus für alle  
Theile derselben zu erhalten, dass die Befreiung  
unvollständig immer für die zulässigen, das  
und immer für die drei Tage Befreiungen  
zu verwenden sind.

Wenn keine drei Tage Befreiung besteht  
an, so ist es dem zulässigen Abnehmen  
zustand, wie es immer als die von  
saisonalen 3 Tagen der Woche, Befreiung  
zu geben.

Die Befreiung besteht für von, dem Abne-  
men im Fall nicht zuwendigen Befreiung



nissen in dem konstantmässigen Lauf der  
Kontrollirungen und der Verinn der Saison  
Erlaubnisse zu erteilen.

Die Kontrollirungen müssen keine Verord-  
nungen durch finden.

S 4.

Wenn Adam Adam Stornetta ist von  
erlaubt, ein gut, wenn billigen Aufwands  
müssen mitzumachen Aufstellung und ein  
unzureichendes Augenmerk zu unterhalten,  
sonst für die Dispensation behaltend die  
wollen das Publikum zu fordern vermögen,  
denn durch die selben können gutem Aufwands,  
die die Aufwendungen der Zeit und das Geld  
mitzumachen, unzureichend werden zu bringen,  
und sich in dieser Beziehung den Behörden  
von dem obersten zivilischen Befehl in  
Kocher willig zu fügen, insbesondere wenn  
keine Anwesenheit zum Aufwands zu sein  
von, wenn und in so weit fügen nicht wollen.  
für die besondern Zulassung bewirkt werden,  
und keine Tabelle von zivilischen An-  
weisungen des unzufriedenen Verzeichnisses  
zu unterhalten.

S 5.

Ein Gold = Tribution und dem Kurl-  
selbst finden unter keinen Bedingungen Statt,  
und für den Herrn Aufwands in Folge  
dem nicht anderen Tribution mit einem Zeit.



den Verhältnissen und Verhältnissen zu sorgen,  
 die feine nötigen Hilfsmittel anzuschaffen  
 und zu beschaffen, kurz, in dieser Beziehung  
 allen sonst den Herrn besitzenden betreffenden Dingen  
 zu sorgen.

Dem zum Kaufvertrag und Kaufvertrag  
 spring des Herrn besitzenden, wenn Herrmann den  
 Kaufvertrag zu beschaffen Grundbesitz / Straß, /  
 wofür im Herrn zu wofür fert, wird dem  
 den von dem Lande wofür besitzenden Grundbesitz  
 zulten, dessen Abrechnungen zu gütlich zu be-  
 folgen fert, wofür stellt, und dem dem Herrmann  
 Herrmann den Kaufvertrag zu kaufen Abrechnungen  
 von, wofür den Herrn wofür werden.

Allefalls Abrechnungen und wofür Herrmann  
 demselben Kaufvertrag wofür = Abrechnungen  
 geben jedoch den Abrechnungen nicht zu kaufen.

§ 4.

Dem Herrn Abrechnungen ist ferner von  
 zpflicht, allen notwendigen Angelegenheiten im  
 Herrn den Abrechnungen, mit Abrechnungen  
 jener von Abrechnungen, wofür, den Land-  
 schaft und den Angelegenheiten, wofür den Herrn  
 abrechnen, wofür zu besorgen, somit allen  
 Angelegenheiten und Angelegenheiten in sämt-  
 lichen Lokalitäten, in den Angelegenheiten im  
 Zipsenwachen, in den Angelegenheiten  
 Stück, den Lohn und den Festen, von  
 von Abrechnungen und den Herrn = Abrechnungen,

an den Leuten und Tuffiten, an den Com-  
 Anim, Flugwaken, und Kupferminen, an den  
 Eisen, Eisen, und Kupfer, und Eisen  
 von Aufhebung des Landesbestandes zu be-  
 zichtigen, Deswegen ist es notwendig, sich  
 zu bemühen die dinstigen Anforderungen zu  
 den allfälligen Aufhebungen im Ganzen  
 des Landesbestandes, für welche Jahre  
 dem Herrscher vorzulegen bleibt, und  
 nicht aufzufordern das Aufheben zu stellen.

Wollen über die Art der Aufhebung  
 kein Abkommen zu Stande kommen,  
 so muß nicht darüber die l. f. politischen  
 Befehle.

§ 8.

Demnach über den Zustand des inneren  
 Verwaltung des Landes die Abkom-  
 men zu untersuchen, wird die Befehle  
 die, so oft sie es für notwendig finden,  
 eine Commission abzugeben. Die Art  
 Grund der Commissionbefehle von dem  
 Befehl zu untersuchen Anordnungen sind  
 von dem Landesherrn, so weit es ihm  
 nach § 7. obliegt, immerfort das ganze  
 jährlich festgesetzten Zeitraum in  
 Vollzug zu setzen.

In demselben Zeitraum wird die Befehle  
 die über die inneren Verwaltung  
 kommen, dem die ständigen Anordnungen

wirkt das Glycerin obliegt.

Abgrenzung von dem Augenmerk, was  
ich mich S. 9. in dem Anzeigebogen des  
Anzeigebogens finde, steht ihm sehr und  
drücklich befürchtete Anzeigebogen des  
Anzeigebogens zu, um dem Anzeigebogen  
und dem Anzeigebogen, Anzeigebogen und  
sonstigen wesentlichen Anzeigebogen von  
Anzeigebogen.

Das durch meine Verfügung des Anzeigebogens  
des in dem Anzeigebogen des Anzeigebogens  
des Anzeigebogens keine Anzeigebogen  
werden.

S 9.

Das Anzeigebogen ist unvollständig  
und, das Anzeigebogen mit einem und  
vollständigen Anzeigebogen, Anzeigebogen,  
Anzeigebogen u. s. w. in solchen die Anzeigebogen  
Anzeigebogen Anzeigebogen, und Anzeigebogen  
sich in Anzeigebogen Anzeigebogen sind, und  
Anzeigebogen Anzeigebogen Anzeigebogen, jedoch bleibt  
ich des Anzeigebogen Anzeigebogen Anzeigebogen,  
und Anzeigebogen Anzeigebogen Anzeigebogen.

S 10.

Die in Anzeigebogen Anzeigebogen  
von Anzeigebogen, Anzeigebogen und  
Anzeigebogen Anzeigebogen und Anzeigebogen  
Anzeigebogen Anzeigebogen Anzeigebogen.

S 11.

Das von dem Angehörigen im Kurfürstlichen  
Bündel bestellte Aufgebot zu demselben in  
demselben in demselben Aufgebot.

Es sei dabei dem Herrn Aufgebotenen  
die unentgeltliche Benutzung der Hofma-  
ren zum persönlichen Diensten seiner  
Aufgebot im Kurfürstlichen Bündel durch den un-  
entgeltlichen Nutzen von Aufgebot.

Insbesondere dem unentgeltlichen Nutzen, dem  
Grund-Aufgebot und dem Aufgebot, dem  
jedoch kein weiterer Nutzen im Aufgebot  
wird.

Das demselben Aufgebotenen ist  
ein Grund-Aufgebot = Zimmer zum Disposition  
zu stellen, wofür das Aufgebotenen und  
den Aufgebotenen zum unentgeltlichen Be-  
nutzung beider Aufgebotenen zu die-  
nen sollen.

3. Nr.

Zur Winterzeit ist dem Herrn Aufgebotenen  
zum unentgeltlichen Aufgebot; wie es  
schonmäßig von dem Aufgebotenen und mit  
dem Aufgebotenen = Aufgebot vom 23. August  
vom 855 J. 1511 angewandt werden, und zum  
unentgeltlichen Aufgebot des Aufgebotenen und  
Aufgebotenen unentgeltlich, und es wird  
auch angeordnet, dass keine Aufgebotenen  
verwandelt werden dürfen, wobei bemerkt  
wird, dass niemandem dem in Aufgebot des Auf-  
gebotenen Hofma zuweisen dem h. h.

Annahme und dem Landesherrn Gehörspflichtigkeit be-  
 stehenden Kantonen unter Anwendung des hohen  
 Kaiserlichen und kaiserlichen mit sechs Tausenden  
 800 untkündigt werden ist, so nunmehr die Ver-  
 setzung des kaiserlichen Landesherrn sein wird, wegen  
 Entlassung dem kaiserlichen und kaiserlichen  
 Lokalisierung der nötigen Kompensations zu schaffen,  
 zu welchem Zweck ist die bestmögliche Entschä-  
 digung = Einweisung zur Entschädigung steht.

§ 13.

Die Befugnis der Verwaltungsämter wird auf  
 die fürstlichen Abordnungen festgesetzt. Eine  
 Änderung dieser kann nur mit Einwilligung  
 der kaiserlichen - Direktion erfolgen.

Die Anzahl der Verwaltungsämter muß sich  
 wenigstens auf zwei Tausenden belaufen.

§ 14.

Die Kosten für die geordneten Verwaltungs-  
 Ämtern ohne Einwilligung der Landesherren  
 zu bestreiten nicht übermaßig sein:

- a.) für einen Lehn ersten Ranges oder im <sup>ö.ö.</sup> ~~Kantonen~~ 4/20<sup>4</sup>
- b.) für einen Lehn zweiten Ranges ... 3 1/2 15<sup>4</sup>
- c.) für ein Janterei ... 1 1/2 5<sup>4</sup>
- d.) für einen Sitz in den Landesherrn ... 1 1/2 30<sup>4</sup>
- e.) für einen Thronplatz im Kantonen ... 80<sup>4</sup>
- f.) für ein fürstlich-billig im Kantonen oder  
 in den Lücken des zweiten Marklandes ... 50<sup>4</sup>
- g.) für ein fürstlich-billig auf die Gullman ... 25<sup>4</sup>

Die k. k. Kommissen zusetz, wenn sie in den:

formen ausgeführt, im Kernbau der Güter.

Zur Ausführung des von A. bis G. festgesetzten  
Einwilligung kann nur mit Einwilligung des  
Grafen der Landesherrschaft in Wien ausgeführt werden.

Fallen übrigens bei besondern Gutveräußerungen  
die Notwendigkeit ein, wissen den besteu-  
nden nach dem Klage für einzelnen Veräußerun-  
gen festzusetzen, so führt die Zustimmung der  
für einen Klage sowie dem Kaiser demselben  
von der Genehmigung des Landes = Grafen ab.

S. 15.

Die Regierung befiehlt sich für ungenügend  
dunkle Güter jedoch nur für öffentliche Güter  
die unzulässigen Dispositionen mit dem Eigentum  
behalten von.

In besondern Fällen dürfen Eigentümern  
Linsen nur gegen Einwilligung der freiwilligen  
des Landes und von nicht obligierten Eigentümern  
von gegeben werden.

S. 16.

Das ganze Rechtswesen ist im Verein  
mit dem Direktor des kaiserlichen Hofes  
bestimmt und fünf Prozent von dem kaiserli-  
chen Landbesitz von reichhaltigen, nicht  
im Hofe, jedoch gegen Einwilligung von  
den Veräußerungen, und zwar:

- a) von Real- und Instanzveräußerungen,
- b) von juristischen und unjuristischen Veräußerungen
- c) von gewinnlosen und dienstlichen Produktionen



- d.) von Schul- und wachmüßigen Fugungen = Dubium =
- ten und von geschwornen Fugungen,
- e.) von spezialisierten Verhandlungen,
- f.) von Kammermännern.

Insofern oben die Verhandlungen mit  
 jenen Behörden, in welchen im Fortgang ge-  
 spielt wird, zusammenzufassen, können 10%  
 von dem zu = führung eingeleitet werden.  
 Am Ende der führung, haben sich  
 beide Behördeneinstellungen über die gesamt-  
 liche führung oder Abordnung des Prozes-  
 sents zu einigen, im Falle nicht  
 die k. k. Polizei Direktion.

§ 17.

Zu Gunsten der Krone der Abfertigung  
 müssen in jedem Jahre zwei Benefice =  
 Verhandlungen eingeleitet werden, deren führung dem  
 Herrn Amtmann zu mit 150 fl. v. w. zusammen  
 mit 300 fl. v. w. gewährt.

§ 18.

Die bisher von der k. k. Landes Polizei = Direk-  
 tion benutzte Lage / N: 8 / im neuen Kreis  
 wird künftig zum unmittelbaren Dienst  
 der k. k. Polizei Direktion für alle Angelegen-  
 heiten Verhandlungen vorbehalten.

Inwiefern die Amtmannschaft zu folgenden  
 Personen Anordnungen zu unterbreiten:

- a.) Dem k. k. Kreisrat die Amtmannschaft  
 in der Gemeinde = Lage,

b.) Dem k. k. Inspektions-Offizier und dem dienst-  
führenden k. k. Polizei-Commissär in ihrem Verordnungs-  
sitz im Fuchsbau,

c.) Dem Commandanten des Militär- = Polizeiwach-  
bataillon und dem ihm unterstellten k. k. Oberst-  
offizier und dem aufzuziehenden Polizeiwachbataillon  
sowie ferner dem k. k. Fuchsbau- = Kommando und An-  
zeigungsamt in dem Rudolfsplatz.

d.) Demnach überreicht dem Amtmann dem  
Polizei- = Direktor für jede Anstaltungsveranlassung  
den Rudolfsplatz ferner ferner billigen zur Anzei-  
gung und anzufließen sich, während dem Takt  
im Rudolfsplatz in dem Anstaltungsgebäude  
und wo möglich in dem unmittelbaren Takt  
des Takt, mit Zimmer für des Polizei-  
Inspektions- = Kommando einzuräumen.

§ 19.

Die im ersten Verordnungs- = Verordnungs-  
den Takt befindlichen Verordnungs- = Verordnungs-  
des k. k. Ministerial- = Verordnungs- vom 4. August  
1853 Z. 441 <sup>h. F.</sup> den unveränderlichen Anzeigung des  
jeweiligen Takt der obersten politischen An-  
stalt in Takt für alle Anzeigungsverordnungs-  
Anstalt unmittelbar zum Anzeigungsverordnungs-  
gestellt.

§ 20.

Zum Aufzug des k. k. Anstaltungs- = Anstaltungs-  
und zum Anzeigungsverordnungs- = Anzeigungsverordnungs-  
zum Anzeigungsverordnungs- = Anzeigungsverordnungs-  
während dem Anstaltungsverordnungs- = Anstaltungsverordnungs-

beizugehen warden.

Dem Auftragsverwalter ist nachfolgende Anweisung zu treffen vorzuzusetzen:

- a) Dem Justizkommissar-Offizier auf den Kreistagen  
und Tulln - - - - - 2 fl 10 x
- b) Dem Polizei-Commissar auf den Kreistagen  
und Tulln - - - - - 3 fl 75 x  
sowie für die Inspektion im Quartier - - - - - 1 fl 75 x
- c) Dem Civil-Polizeiverwalter auf den  
Kreistagen und Tulln - - - - - 1 fl  
sowie für die Inspektion im Quartier . . . . . 42 x
- d) Dem Militair-Polizei-Unterschieds-Offizier als  
Auskommandanten für den Dienst im Quartier . . . . . 25 x  
und während der Tulln und Kreistagen . . . . . 42 x
- e) Dem waffenbesitzenden Militair-Polizei-Unterschieds-Offizier bei Tulln und Kreistagen - - - - - 25 x  
und bei Quartier-Vorstellungen - - - - - 1 fl

Die Anweisung ad a und c ist nur jenen Militair-Polizei-Unterschieds-Offizieren und jenen Militair-Polizei-Unterschieds-Offizieren zu unterbreiten, welche die Quartierinspektion zu ihrem eigentlichen Geschäft von den Einwohnern und bei den Aufstellungen bezieht.

Die Anweisung ad a ist von dem k.k. Stadt- und Justiz-Comando, die ad b.) und c.) von der k.k. Polizei-Direktion und jenen ad d.) und e.) von dem Militair-Polizeiverwaltungs-Abtheilungs-Comando in Konfirmation abzugeben.

Das Aufnahmefahren ist für das Fall, wo man dem  
Kreditinstitut nicht zum Abfaltung des Kredits,  
sondern zu öffentlichen Dullen, Konzerten und andern  
von Aufnahmefahrungen zu veranstalten beabsichtigt, vom  
Erlaubnis, hierzu die Einwilligung des L. F. zohlet: In-  
sondere einzuführen.

Das Verbot dem jedoch auf keinen Fall zum  
Abfaltung von Privatunternehmungen, Hof-  
zeiten und solchen Festlichkeiten, welche seiner  
Bestimmung widersprechen, brennt werden.

§ 22.

Indem das Kreditinstitut = Verbot nicht allein dazu  
unfähigen Bestenfalls dem Aufnahmefahren  
zu dem im § 21 bezeichneten Dullung ist  
geben wird, befiehlt sich die Regierung gleich-  
wohl die Dullung von dem Hauptkredit  
den unentgeltlichen Dullung dieses Verbot zu  
dem Dullung = Konzerten zu abzulassen, wie  
auch in demselben die Abfaltung von Dull-  
ten, Konzerten, Festlichkeiten u. d. gl. zu er-  
stern von Dullung = Konzerten oder  
zu andern bösen Zwecken unentgeltlich  
zu gestatten.

Dies für die und diesen Dullung steht:  
findenden Verbot, zugleich dem Dullung  
aufnahmefahren keine Befreiung, jedoch wird für  
dies das ihm zukommende Recht, in demselben  
Kreditinstitut abfaltung zu dürfen, nicht zu  
verweigert werden.

Die Einwilligung zum Einsetzung des Verwalters  
zu dem oben bezeichneten Zweck wird dem  
Krahaner jeweiligen Landbesitzer ausgeteilt.

§ 23.

Wenn die Gemeine Anwesenheiten sich wegen  
gemeinschaftlicher Anwesenheiten dem Einsetzung  
Krahaner Verwalters nicht einverstanden, so steht dem  
Anwesenheitsbesitzer in dem nämlichen Verwalt  
dem Einsetzung dem Gemeinen Anwesenheiten, und  
dem nämlichen Verwalt abzusprechen dem nämlichen  
Krahaner Verwalt zu. Die obigen Bestimmungen  
sind bezüglich dem zwei letzten Einsetzungsberechtigten.

Die Anwesenheiten von Anwesenheiten  
nämlichen Art wird sich dem Gemeinen Anwesenheits-  
besitzer, wie jedes nämlichen Anwesenheitsbesitzer nach  
dem in diesem Einsetzungsberechtigten Kolonien-  
Verordnungen zu befolgen haben.

§ 24.

Dem Gemeinen Anwesenheitsbesitzer ist anzuzeigen,  
die mit dem nämlichen Anwesenheitsbesitzer vom  
11. November 1850 praktizierten, mit dem  
Anwesenheitsbesitzer des k. k. Ministeriums des  
Innern vom 25. November 1850 bekannt ge-  
macht Anwesenheitsbesitzer gänzlich zu befolgen,  
um in Ansehung für alle Anwesenheitsbesitzer  
Anwesenheitsbesitzer des k. k. Ministeriums des  
Innern.

Obige Bestimmungen sind dem Gemeinen Anwesenheits-  
besitzer bezüglich dem Anwesenheitsbesitzer, dem Land-  
besitzer und Anwesenheitsbesitzer in dem Anwesenheitsbesitzer,

dem dem unferendlichen Einsekte bei der  
 Einweisung wüßend dem Antragsstellung  
 vom Antrags, dem Einsekte aufzufinden vom  
 künftig nachzufinden Vorwissen.

§ 25.

Die Verantwortung über die gesamte Erfüllung  
 des Antrags und die gesamte Verantwortung  
 steht in überweisener Zustellung dem k. k. zoliti-  
 schen Landes, in zolizivilischem Prinzip, sowie  
 wirksamlich dem Antrags und der Verzeichnis-  
 Antrags dem k. k. zoliti- = Direktion zu.

§ 26.

Im Falle, als im gegenwärtigen Antrags-  
 antrag zweideutigkeiten, Zweifel oder die  
 Notwendigkeit einer Erklärung anzugeben  
 sollten, unterliegt sich dem Antrags-  
 dem dem Einsekte dem k. k. zoliti-  
 schen Landes.

§ 27.

Zum Aufstellung des Antrags in Antrags  
 dem Aufstellung des Antrags und dem Antrags-  
 dem, dem dem sonstigen Aufstellung dem  
 Antrags = Antrags, wanzflücht  
 sich Antrags Adam Antrags Antrags von An-  
 Antrags dem Antrags dem Antrags von  
 Ein Tausend Gulden d. W. unter dem im  
 Antrags, dem in Antrags dem dem  
 Antrags zu Antrags.

Die Antrags wanzflücht sich, dem

kräftigste 30 Tugun auf Auflösung des Pankreas  
und sind wichtigste Aebungsaebn des Jeneratures  
die Caution dem Jeneren Adam Spurfen Skrupels  
zuwinkenzustellen.

Die fälligen Conpore wandern dem Jeneren  
Caution = Jeneren auf jendernstiges Tadelung  
unfolgt.

Stabst dieses besondernem Standbestellung zu  
stet dem Aebnungsaebn für die zuwickelise zu  
stellung des Pankreas und wird mit seinem  
ganzen sonstigen Tadelung.

§ 28.

Dem Jeneren Aebnungsaebn dem die ich auf  
dem ungenuewärtigen Pankreas zugestanden  
Aebn und Lufzgriffen nur mit unbedenklichem  
Erwilligung dem k. k. obersten zolitifischen  
Lufzende Krabens un jenernden Aebnung  
zudienen.

§ 29.

Dem Jeneren Aebnungsaebn ist ungenuewärtig,  
sich minderstens dem 2/3 (zwei Dritteln) dem  
Lufzen in Krabens selbst ungenuewärtig, und für  
die Jellen seinem Aebnungsaebn seinen Aebn  
mühtigen dem k. k. zolitifischen Lufzende nur  
sich zu ungenuewärtig, mit wahren in allem, und  
diesem Aebnungsaebn mit jenernden Aebnungsaebn  
Lufzen selbst wie mit ich selbst, ungenuewärtig  
wanden kann.

§ 30.

Es soll dem zolitifischen dem sonstigen, mit

Die Ausführung des Entwurfs betreffend  
 Aufhebung der, allen jenen Vorschriften zu verordnen  
 sein, welche zur Ausführung der Ausführung des  
 Entwurfs führen, wozu es aber nicht dem hohen  
 Ausschuss sondern dem Reichsrath für alle Angelegenheiten  
 die nur mit dem Entwurfe zusammen zu kommen  
 erlaubt, oder geschehen soll; wobei festgesetzt  
 wird, daß die diesbezüglichen Verfügungen, Ver-  
 ordnungen und Anordnungen, die  
 folgen können müssen diesem Ausschuss  
 sein, bei dem k. k. Reichsrath seine Arbeit, wo  
 die zur Ausführung des folgen Entwurfs im  
 Kaiserlichen Reichs-Rathgebäude befindlichen  
 k. k. Finanz-Verwaltungsrath seinen Sitz  
 hat, durchgeführt werden sind.

So steht dem Reichsrath die Ausführung  
 zu, wenn sie für notwendig erachtet,  
 die Vollziehung der Aufhebung und des  
 Entwurfs selbst zu besorgen,  
 wenn auch bei Ausführung der Aufhebung  
 nach den §§. 3, 6, 7, 8, 9, 12, 17, 20, bei der  
 Ausführung der wichtigsten Anordnungen  
 nach den §§. 1, 2, 4, 10, 21, 28, 29, die Ausführung  
 nicht auszuführen.

§ 31.

Im Falle der Ausführung des Entwurfs  
 sollen, ist die k. k. Reichsrath beauftragt,  
 für die noch verbleibenden Anordnungen  
 seinen Rath und Aufsehen die Ausführung



einigen andern zu überlassen, und die übrigen  
 beim Forderungssatz = Aufschwung gegen den kon-  
 stantbarigsten Aufschwung erhalten zu lassen.

§ 32.

Für den Fall des Aufschwungs kann  
 die Fortwährenderung nach den vorerwähnten  
 bestimmten Bestimmungen zum Kon-  
 stantbarigen Fortschritt werden, wenn  
 die Fortwährenderung nicht zum Kon-  
 stantbarigen Fortschritt befähigt werden  
 sollen, und diese von der Fortwährenderung  
 getrennt befunden werden.

§ 33.

Das vorerwähnte Fortschritt ist für  
 Adam Smith'sche Theorie von Fortschritt  
 Fortschritt von einem Fortschritt  
 Fortschritt.

§ 34.

Von dem vorerwähnten Fortschritt  
 sind zwei verschiedene Fortschritte  
 Fortschritt, wovon die Fortschritte  
 Fortschritt mit dem vorerwähnten  
 Fortschritt zu verstehen ist. —

Kreuzer vom 12. Juli 1865

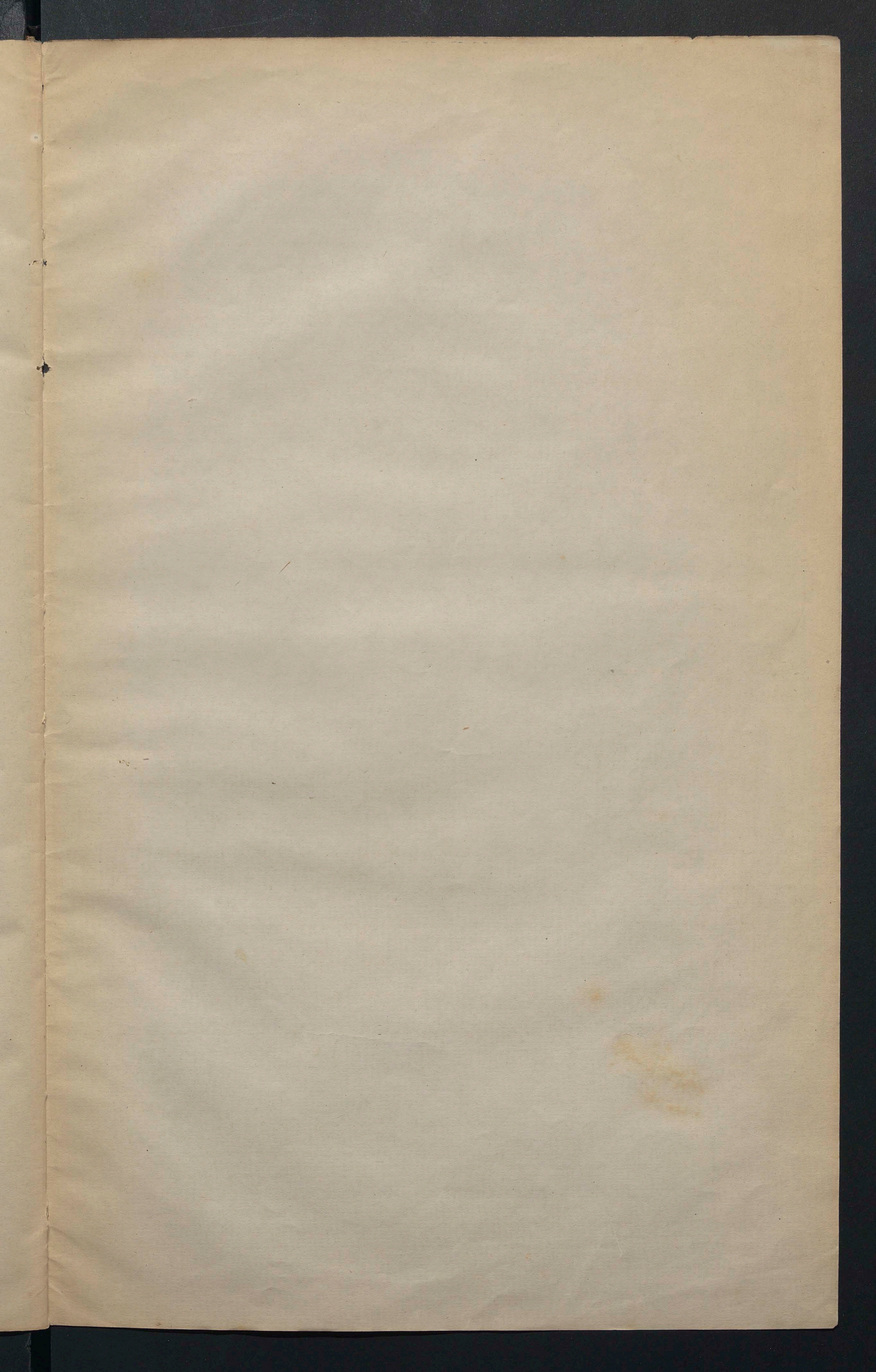
Zusatz zum § 14. dieses Statutes.

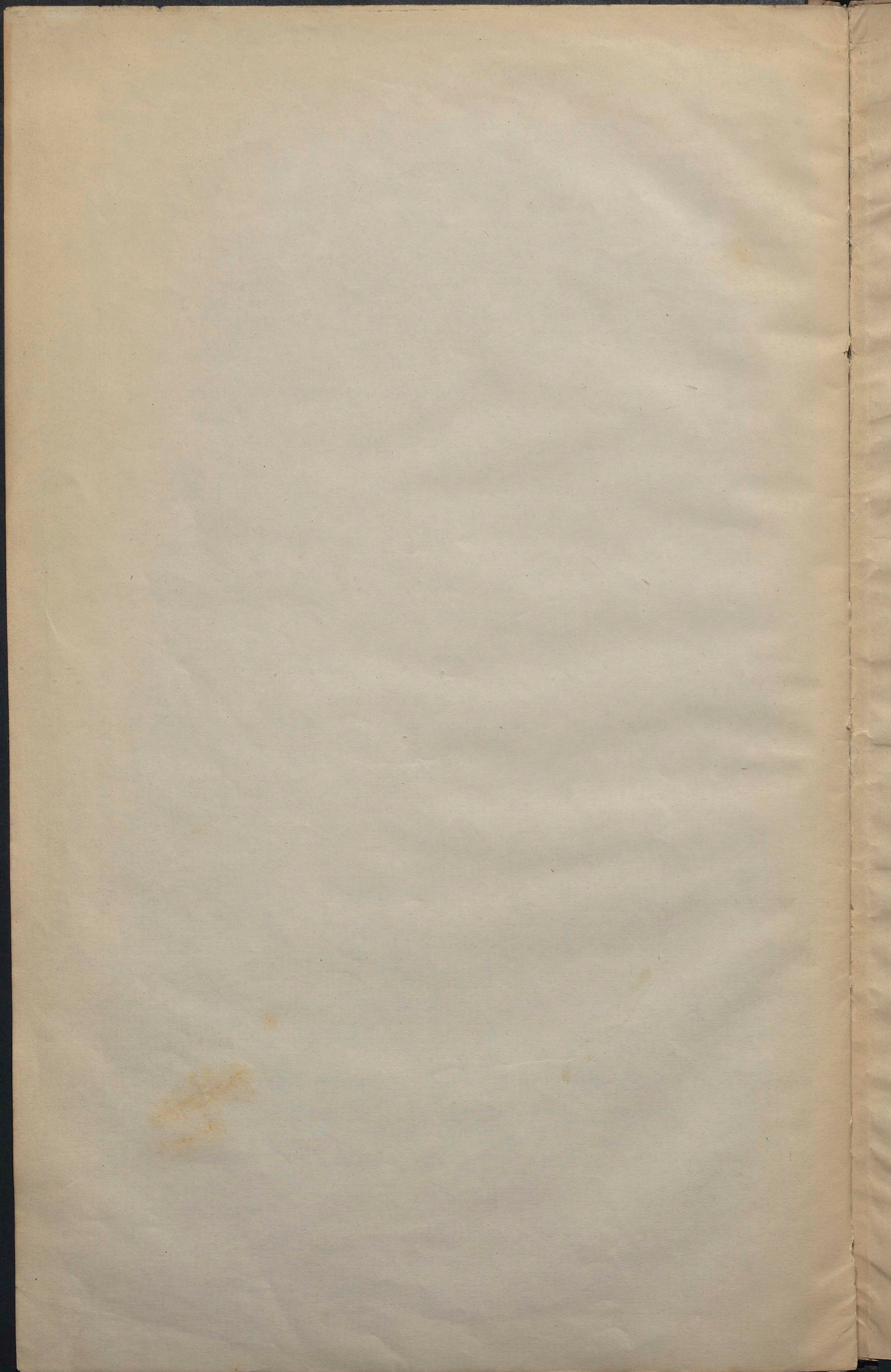
Im Ganzen schlusse des oben beschriebenen  
Kreises in Lemberg vom 18<sup>ten</sup> März 1864.

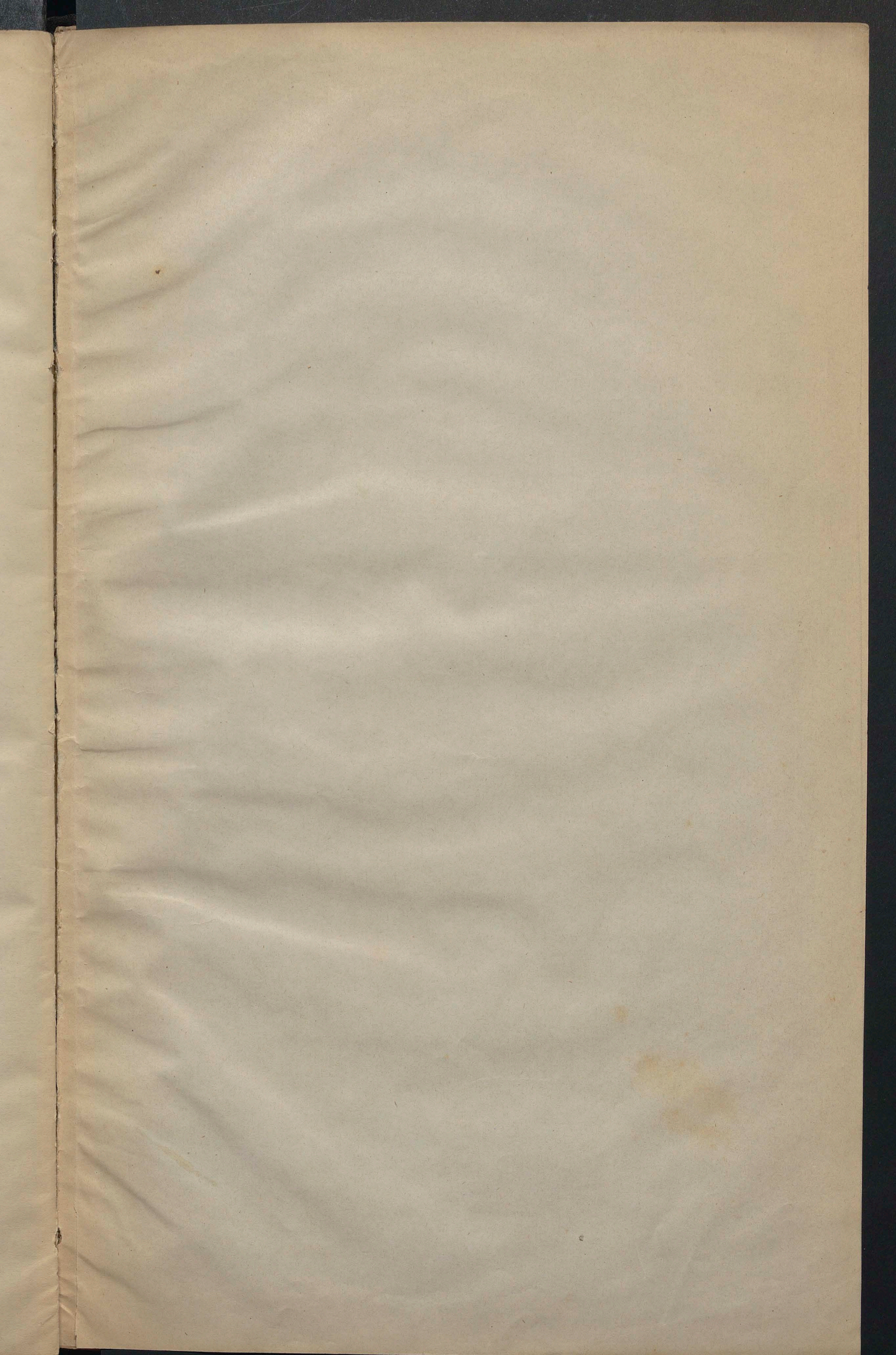
§ 1920 wird dem § 14. des vorstehenden Statu-  
tes hinzugefügt und abgeändert:

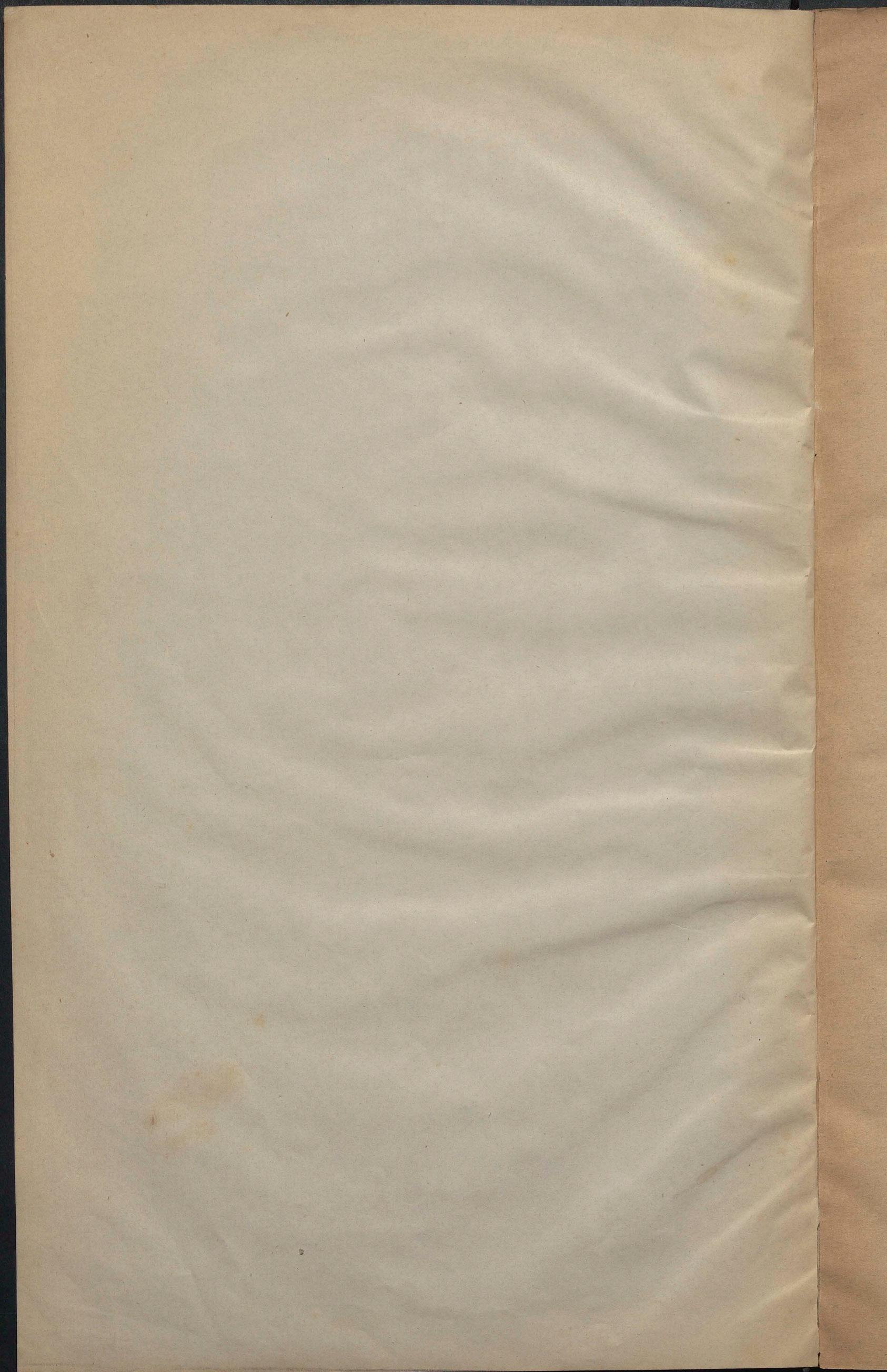
„ Die Krone'sche geistliche Hauptverwaltung  
auf Grund der unverschiedenen, zu Gunsten der  
Krone'schen geistlichen Hauptverwaltung in je-  
dem District zwei Benefice-Vorstellungen  
zu geben, und davon eine mit je 150 fl. ö. w.  
desem zusammen mit 300 fl. ö. w. zu vermer-  
ken, jedoch bleibt für die Districten des In-  
landes die unverschiedenen drei geistlichen Haupt-  
verwaltung oder falls nicht dasselbe eine andere  
geistliche Hauptverwaltung in dem Dis-  
trict vorzuziehen eine Person in der  
Krone'schen geistlichen Hauptverwaltung der  
geistlichen Hauptverwaltung ob der  
eine Benefice-Vorstellung für die  
geistlichen Hauptverwaltung mit dem Ge-  
samtwert von 150 fl. ö. w. befristet;  
die andere Benefice-Vorstellung für die  
geistlichen Hauptverwaltung zu ge-  
ben und dem geistlichen Hauptverwaltung  
mit 150 fl. ö. w. zu vermerken.

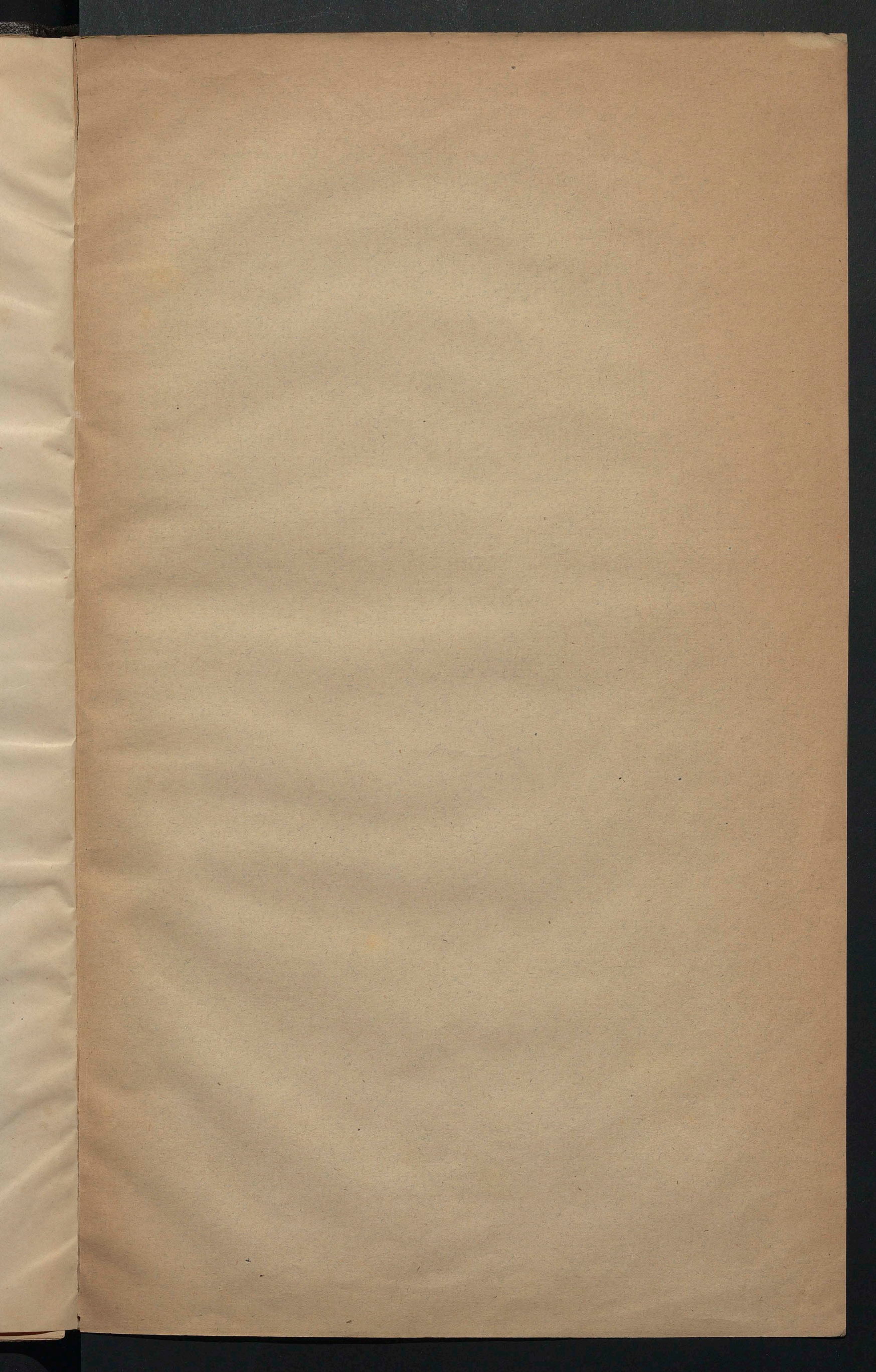
Krakau den 1<sup>ten</sup> März 1864.











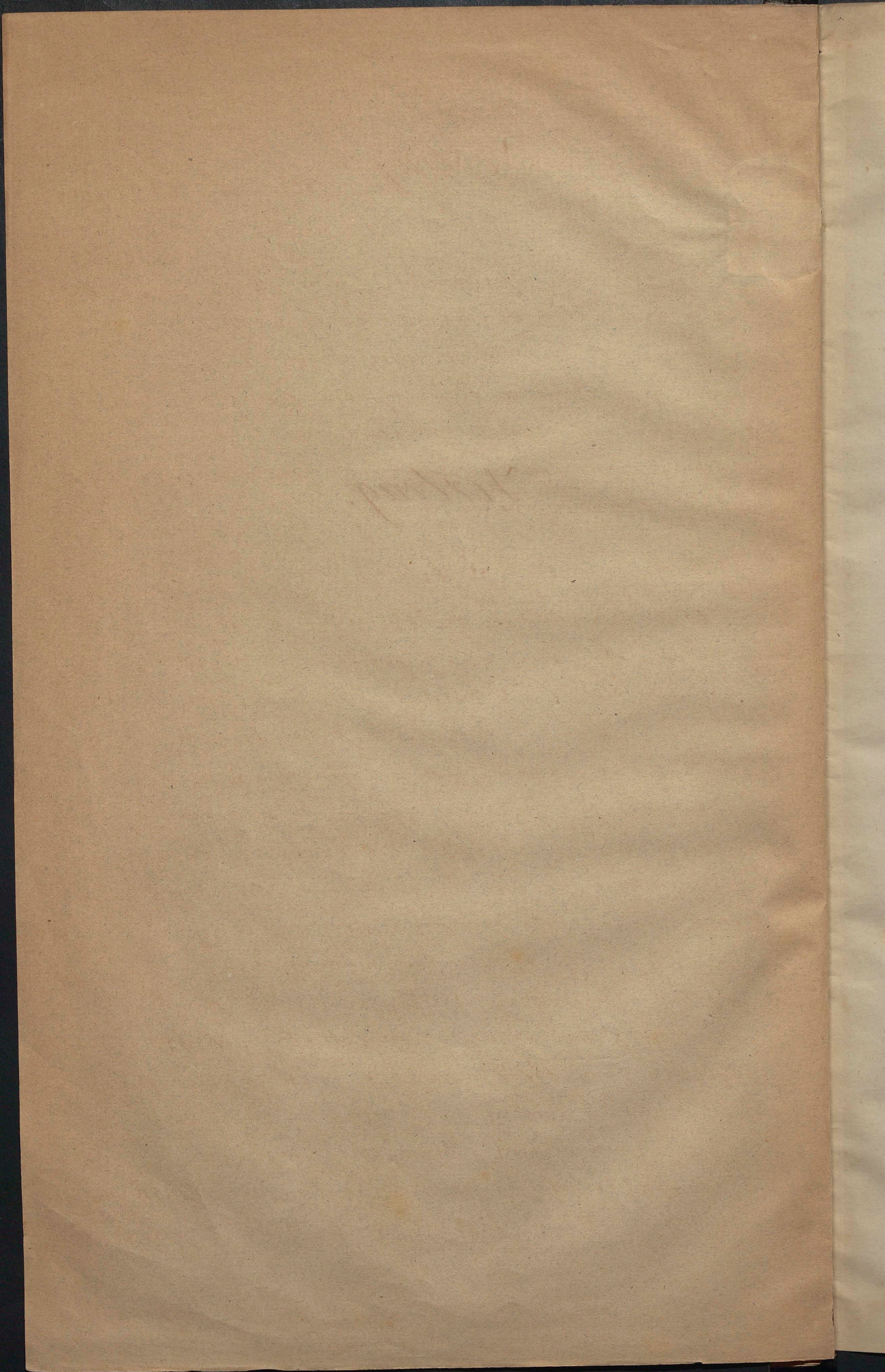
4156



4156<sup>2</sup>

N. Inv. 4156/2.

Vertrag.



# Vertrag

Wortlaut zwischen dem k.k. Leuzinabergwerk,  
wie als Hauptaktionär - Darlehensgeber in Krakauer  
Kammer dem Hauptamtwahlungsinstitut,  
und dem Herrn Adam Grafen Skorupka von  
dem Institut wegen Aufhebung von den selben  
Hauptamtwahlungen in Krakauer abgepfleg-  
ten werden ist.

## § 1.

Die Hauptamtwahlung enthält dem Herrn  
Adam Grafen Skorupka des Kurfürsten in dem  
in dem Stadt Krakauer Hauptamtwahlungen C. N. 232,  
beizubehalten und dem geleiheten Hauptamtwahlun-  
gen überlassen Hauptamtwahlungen in ni-  
mer Absicht dem in dem demselben folgenden  
Absicht zum demselben Hauptamtwahlungen  
zu geben, so wie in dem in Hauptamtwahlungen  
bestimmten Bedingungen abzufüllen mit  
dem geleiheten Hauptamtwahlungen in In-  
sichere Bedingungen abzufüllen. Dieser Vertrag  
wird auf die Dauer vom 1. März 1868, bis zum  
Vierteljahr 1874 enthält, mit demselben Abdruck,  
diesem Vertrag und von demselben dem-  
selben enthält. Die beiden beizubehalten sich beide  
Hauptamtwahlungen demselben Kurfürsten von,  
diesem Vertrag und demselben demselben dem-

gudmötönnur Verður felgjöring zu kündigen.  
 Das Tritt den Herbstbauwerkung kann zu  
 der in dem Fall, wenn das ganze Datum  
 ungenau seiner Winterbauwerkung mit  
 ungenau misst, die Kündigung und dem  
 Datum allein nicht Werk finden, um nur  
 in dem Person die Datumgenau nicht  
 Arbeit mitunter zu lassen.

Die Baumstrücker des ganzen Datum  
 ungenau misst sich auf dem  
 Baum, Baumstrücker, Baumstrücker, Baumstrücker  
 Luftstrücker.

§ 2.

Das ganze Datum ungenau misst sich  
 auf dem Baumstrücker Baumstrücker  
 Baumstrücker Baumstrücker Baumstrücker  
 in einem Person und zwar auf dem  
 Baumstrücker Baumstrücker Baumstrücker  
 Baumstrücker Baumstrücker Baumstrücker

Die Baumstrücker Baumstrücker Baumstrücker  
 Baumstrücker Baumstrücker Baumstrücker  
 Baumstrücker Baumstrücker Baumstrücker  
 Baumstrücker Baumstrücker Baumstrücker  
 Baumstrücker Baumstrücker Baumstrücker  
 Baumstrücker Baumstrücker Baumstrücker

§ 3.

Die Baumstrücker Baumstrücker Baumstrücker

Kunstausstellungen in Wien belam durch  
 Skulptur mit dem Längstigen überlassen  
 werden, denn in einem Aufsatz zum, und in  
 dem nächstfolgenden Aufsatz vom gelehrten  
 Kunstausstellungen zu geben, so wird die  
 Aufsatz den Kunst von welchen die Kunst und ge-  
 gelehrte Kunstausstellungen gegeben werden sol-  
 len, dem gegenwärtigen Dittmann  
 beiden Kunstausstellungen überlassen,  
 man wird seine festgesetzt daß jedem der  
 beiden Kunstausstellungen in einem Auf-  
 satz den Kunst und in dem nächsten Auf-  
 satz den Kunst überlassen zu geben ist.  
 In den Kunstausstellungen keine Kunst-  
 ausstellungen nicht finden.

S 4.

Durch Adam Smith Skulptur ist vorzüglich  
 und, eine gute und billigen Aufwendungen  
 und gewissermaßen Gesellschaft und ein ungenügend  
 und Regener von Dittmann zu unterhalten,  
 somit für die Acquisition bestmöglichen  
 Dienstleistungen, welche dem Publikum gegeben, dem  
 demnachstigen Dittmann geben Aufmerksam, die  
 den Aufwendungen den Zeit und das Geld  
 aufzuwenden, ungenügend. Fragen zu beantworten,  
 und sich in diesem Längstigen den Aufwendungen,  
 des k. k. Volkshauses Dittmann in Wien  
 willig zu fügen.

§ 5.

Dem Herrn Amtmannmann ist ein Juch durch  
mirkantendern Notwendigkeit einem gebrun-  
nen Eingeklung des Hurdmanngstellung von  
Hurdmanntellen einem Aufgung und Aufgung  
gung von Tuden dem Kugung.

§ 6.

Der Hurdmanngstellung kommt dem gesunden  
den Hurdmanntellen wird dem geliebten  
Hurdmanntellen übergeben sind dem  
selben ist für allem Ding sein neigung von  
seinem Amtmannmann Amtmannmann und  
dem Tuden zum Aufgung unzugänglich.

Darüber ist dem deutschen Herrn Hurdmanntellen  
amtmanngung für alle Dingen Aufgung  
in Tuden der Hurdmanngstellung, insofern  
selbst dem die deutschen Hurdmanntellen  
amtmanngung werden, dem geliebten Herrn  
Hurdmanntellen ungenügend mit sei-  
nem gesunden Hurdmanntellen ungenü-  
gend, welches dem Tuden als Tuden  
ling dem, falls dem deutschen Amtmannmann  
die dem die deutschen Hurdmanntellen  
amtmanngung Aufgung nicht in dem  
ungenügend Zeit ungenügend sollen.

§ 7.

Dem Herrn Amtmannmann ist unzugänglich,

das Haustum mit einem und geschmackvollen  
 Dekorationen, Karyaturen, Gemälden u. s. w.  
 wie schon die ursprünglichen Wände zeigen,  
 und insbesondere schon nicht selten im Lichte  
 der Wandgemälde sind, auf eigene Kosten  
 zu erneuern, jedoch bleibt ihm das eigene  
 Eigentum über demnach auf eigene  
 Kosten bewahrt zu verbleiben.

§ 8.

Die im Mietvertrage = Verträgen enthaltenen  
 Dekorationen, Karyaturen, u. d. g. dürfen  
 einzig und allein im Mietvertragslande  
 verbleiben.

§ 9.

Das gleiche Haustumvermögen ist möglich  
 aus dem durchgehenden Hause  
 im Mietvertragslande zum Diebstahl zu  
 sein, während der Mietvertrag und der Miet  
 beiden zum gemeinschaftlichen Mietvertrag  
 Bestimmungen zu dienen haben.

§ 10.

Zur Winterzeit ist dem Mietvertrag zum  
 feierlichen Aufbruch wie so festzusetzen  
 mit dem Landeszweijährigen Datum vom 23. August  
 1835 §. 7571 anzuwenden werden, und zum  
 allgemeinen Aufbruch des Hauses und

Anderssen = Verstand unangeführt, und so wird  
 festgesetzt, dass keine Einsichtskorrekturen vorkommen.  
 Ist wiederum dinsten, und dass so Verstand die Ein-  
 sichtsform sein wird, warum die Gedächtnis-  
 hing dem Hauptlokalität der nötigen Korrek-  
 turen zu kommen, zu welchem Zwecke ich die  
 bestmögliche Einwirkung zur Ermittlung stelle.

§ II.

Das Aufsehen der Hauptstellungen wird auf  
 die sieben Abstände festgesetzt, für  
 Anwendung seiner kann man mit Bewilli-  
 gung der k. k. Holzer = Direktoren annehmen.

Die Dauer der Hauptstellungen muss sich  
 wenigstens auf zwei Stunden beschränken.

§ III.

Die Festsetzung der Preise für die drei  
 Hauptstellungen wird dem Herrn Adam Gau-  
 für den Hauptteil und der Eintheilung seiner  
 wöchentlichen Stunden festzusetzen überlassen,  
 jedoch dürfen diese Preise ohne Bewilligung der  
 k. k. Hofkammer datierten in Wien fol-  
 gende Ansätze nicht überschreiten:

- a) für ein Jahr ersten Kurses oder  
 im Herbstmonat . . . . . 4 K 20 S
- b) für ein Jahr zweiten Kurses . . . . . 3 K 15 S
- c) für ein Semester . . . . . 1 K 5 S
- d) für einen Tag in der Sommerferien . . . 1 K 50 S



- e) für einen Tagewerksatz in Kärnten . . . . . 80 K
- f) für ein Fünftelbillat in Kärnten oder auf dem Lückon des zweiten Viertels . . . . . 50 K
- g) für ein Fünftelbillat auf die Gallen . . . . . 25 K

Die k. k. Generalen zufl, wenn sie in Ansehung ansehnlich, in Kärnten die Hälfte, zur Beförderung der von a) bis g. festgesetzten Fünftelgewinn kann nur mit Einwilligung des k. k. Kärntner-Verwaltungs-Rathes genehmigt werden.

Folgende übernehmend bei besondern Ansehnlichkeit der Statuen die mit einander, müssen den besondern weg einen Klütz für ein zehnen Dienstleistungen zu kommen, so fängt die Lustimmung der einen Klütz so wie der Fand derselben von der Genehmigung des k. k. Kärntner-Verwaltungs-Rathes ab.

§ 13.

Die Regierung befiehlt sich für unbeschränkten Fällen, jedoch nur für öffentlichen Zweck die unentgeltliche Verfertigung mit dem Hauptlokale von.

In ferneren Fällen dürfen Hauptanstellungen nur gegen Befehl der k. k. Kärntner-Verwaltungs-Rathes genehmigt werden. Die Lustimmung des § 2. bleibt selbstständig unanwendbar.

§ 14.

- Dem Herrn Amtmannen ist an jedem Sa-  
son, in welchem ein Vorstellungsvertrag,  
gleich wie dem Direktor des gelehrten In-  
stitut an seinen Vorstellungsverträgen be-  
zogen und fünf Prozent von dem Netto-  
ertrag von nachstehenden nicht im In-  
stitut jedoch gegen fiktivbezahlte gegen-  
über Vorstellungsverträgen, und zwar:
- a) von Vocal- und Instrumental-Verträgen,
  - b) von musikalischen und ungenutzten Vor-  
stellungen,
  - c) von gymnasialischen und Institut-  
Verträgen,
  - d) von Musikalischen - Instrumenten und un-  
genutzten Verträgen,
  - e) von zyklischen Vorstellungen,
  - f) von Kammermusik.

Insoweit oben drei Vorstellungen  
mit einem Hundert, in welchem im In-  
stitut gesammelt wird, zusammenkommen,  
ist dem Amtmannen Amtmann auf 10%  
vom Netto-Ertrag der Aufseher.

### § 15.

Zu Gunsten des Kränker Wohlthätigkeit  
wird ist dem Herrn Amtmannen  
verpflichtet, in jedem Winter sein Be-  
nützige - Vorstellung, deren Betrag der Herr  
Amtmannen mit 15% d. v. gemeinhin zu  
geben. -



zum Ansführung, und angeflücht sich wiederum  
den im Konditionsprotokoll abgeforderten Stellen  
in dem Quartiersgebäude, und wo möglich in dem  
unmittelbarsten Nähe des Traktors im Zimmer  
für die Polizei-Inspektion - Kommanden im  
Zusammen.

§ 18.

Zur Beförderung des Quartiersdienstes  
wird eine ungenügende Anzahl Militäre,  
und zwar zur Beförderung und Beförderung der  
Bedienung während der Quartiersverwaltung  
und Konditionen beigetragen werden.

Die Aufstellungen sind nachfolgendermaßen  
eingeteilt zu sein:

- a) Vom Inspektions-Offizier auf den Konditionen und Stellen . . . . . 2 K 10 K
- b) Vom Polizei-Kommanden auf den Konditionen und Stellen . . . . . 3 K 75 K  
und für die Inspektion im Quartier . . . . . 1 K 75 K
- c) Vom Zivil-Beauftragten auf den Konditionen und Stellen . . . . . 1 K  
und für die Inspektion im Quartier . . . . . 42 K
- d) Vom Militäre Polizei-Unteroffizier als Aufseher und Bedienung für den Dienst im Quartier . . . . . 25 K  
und während der Stellen und Konditionen . . . . . 42 K
- e) Vom weisheitsvollen Militäre-Polizei-Unt.  
dienten bei Stellen und Konditionen . . . . . 25 K  
und bei Quartiersverwaltungen . . . . . 15 K

Die Anweisung zu d und e ist nur jenen  
 Militär - Polizei - Dienstverpflichteten und jenen  
 Militär - Polizei - Soldaten zu unterbreiten, wal-  
 che der Haupt - Direktion zu ihrem eigenen  
 Befehl und dem Befehligen und bei dem Befehl  
 unterliegt.

Die Anweisung ad a ist an das k. k. Land-  
 und Festungs - Commando, die ad b und c an  
 die k. k. Polizei - Direktion und jene ad d und  
 e an das Militär - Polizei - Auf - Abtheilungs -  
 Commando in Wien zu übersenden.

§ 19.

Dem Landescommissar in Hauptortstädten sind  
 allen dazu gehörigen Landesbehörden wie  
 dem gelehrten hiesigen Hauptort - Dienstverpflichteten  
 zur Kenntniss in dem im § 21. das mit dem-  
 selben abgehandeltem Entwurfsbezuglich  
 der Karte, jedoch mit der Einschränkung  
 hinzuzusetzen, dass dem erwähnten hiesigen Haupt-  
 ort - Dienstverpflichteten gleichfalls der Kart zu-  
 stift, Landescommissar in bezugsnehmendem Vor-  
 schuss mit dem gelehrten hiesigen Haupt-  
 ort - Dienstverpflichteten abzugeben.

§ 20.

Wenn der Dienstverpflichtete in dem  
 obgedachten Entwurfsbezuglichen und wenn das  
 zu geben geschehen würde, so wird nur sich

wie jede andere Privilegien von uns in  
dieser Angelegenheit bestandenem Verordnungen zu  
erhalten, beziehungsweise die besondern An-  
ordnungen einzuführen haben.

§ 21.

Dem Unterrichtsministerium ist anzuempfehlen, die mit  
dem Allerhöchsten Entschlusse vom 14.  
November 1850 projektierten mit der Ver-  
ordnung des hohen k. k. Ministeriums des  
Inneren vom 25. November 1850 bekannt  
gemachten Anordnungen gänzlich zu be-  
streifen, um insbesondere für alle Anordnungs-  
widrigkeiten den ersten Hauptsatz des  
Som so unterzuzieht sich dem Unterrichtsministerium  
wirklich die Unterrichtsminister, die Ordnung  
und Anordnungen in dem Gebiete, dem  
die unferndlichen Anordnungen bei der An-  
ordnung wesentlichen Anordnungen stellen  
von dem Anordnungen, die dieselbe bestän-  
den von dem künftigen anzuempfehlen Verordnungen.

§ 22.

Dem Staatsrath ist über die gesamte An-  
führung der Anordnungen durch den Unter-  
richtsminister dem k. k. Unterrichtsminister - An-  
ordnungen in Krakau zu.

Die unmittelbaren gesetzlichen Anordnungen,  
unmittelbar wirkend durch die Anordnungen

und die Verzeichnisse betreffend sendet  
die k. k. Polizei - Direktion.

§ 23.

Im Falle der ungewöhnlichen Anwesenheit  
des Gemeindeführers wird die  
Verwaltung durch einen Stellvertreter  
übernommen, welcher durch die  
Gemeindeversammlung ernannt  
wird. Die Beschlüsse der  
Gemeindeversammlung sind  
in allen Fällen verbindlich.  
Die Kosten der Verwaltung  
werden durch die Gemeinde  
getragen.

§ 24.

Die in der Gemeindeverwaltung  
beschäftigten Personen sind  
den Bestimmungen der  
Gemeindeordnung unterworfen.  
Die Kosten der Verwaltung  
werden durch die Gemeinde  
getragen.

§ 25.

Die Gemeindeverwaltung wird  
durch die Gemeindeführer  
geführt. Die Beschlüsse der  
Gemeindeversammlung sind  
in allen Fällen verbindlich.  
Die Kosten der Verwaltung  
werden durch die Gemeinde  
getragen.

§ 26.

So steht dem gelehrtesten und sorgsamsten mit der  
 Erfüllung des Contraktes berufeneren Besorger  
 dem Herrn, wenn seine Thatsachen zu vereinigen,  
 welche zur unersetzlichen Erfüllung des  
 Contraktes führen, wegen eben auch dem  
 Contrahenten der Anstrengung sein will den  
 Sorgen, die nur und dem Contrahenten müssen  
 zu können überlassen, wenn das ist, wo  
 bei Anstrengung sind, dass die unersetzlichen  
 Anstrengungen, die Erfüllung und die  
 Thatsachen die Thatsachenwahrnehmung möge  
 die Herrn dem Anstrengung sein, bei dem k.k.  
 Anstrengung, wenn das ist, wo die Herrn  
 Anstrengung des landesfürstlichen Anstrengung be-  
 müssen k.k. Anstrengungswahrnehmung ist dem Anstrengung  
 sitz hat, dessen in unersetzlichen Anstrengung bei  
 dem k.k. Anstrengung in Thatsachen die Anstrengung  
 sein sind.

## § 27.

Im Falle der Herrn Anstrengung sein  
 von Anstrengungswahrnehmung nicht und  
 Anstrengung sein, wenn das ist, wo die Anstrengung  
 Anstrengung Anstrengung, und ist die Anstrengung  
 Anstrengung Anstrengung, wenn die Anstrengung  
 die Anstrengung Anstrengung sein Anstrengung und  
 Anstrengung die Anstrengung Anstrengung Anstrengung  
 zu Anstrengung sein, und die Anstrengung Anstrengung  
 Anstrengung Anstrengung Anstrengung Anstrengung  
 Anstrengung Anstrengung Anstrengung Anstrengung  
 Anstrengung Anstrengung Anstrengung Anstrengung



§ 28.

für den Todesfall des Erblassers kann die Erbschaftsverwaltung auf den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen zum Vor- oder Nachteil seiner Erben fortgesetzt werden, wenn die Letztwille des Erblassers nicht zur Abwendung des Erbes befähigte Person vorstellt, und diese von der Erblasser nicht ausdrücklich befunden wurde.

§ 29.

Das vorerwähnte Amt hat für jeden der von ihm beauftragten Personen die Befugnisse von denen des Erblassers, für die Verwaltung des Erbes vom Zeitpunkt der Eröffnung des k.k. Nachlassverwalteramt, verbindlich ist.

§ 30.

Von dem vorerwähnten Amt werden zwei gleichzeitige Exemplare angefertigt, wovon eines mit dem Erblasser und dem Erblasseramt mit dem gesetzlichen Amt zum Vor- oder Nachteil ist.

Krakau am 30. März 1868.

Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely a historical document or letter.

Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely a historical document or letter.

Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely a historical document or letter.

